

VORSCHRIFTEN ÜBER GRENZABSTÄNDE Für Grünhecken, Bäume und übrige Einfriedungen

Grünhecken und Bäume

Gesetzliche Grundlage

Die Grenzabstände für Grünhecken und Bäume sind im kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) in den §§ 128 - 134 (6.3 Nachbarrecht) geregelt. Es handelt sich um Privatrecht.

Ohne anderslautende Absprache zwischen den betroffenen Eigentümern gelten folgende gesetzliche Abstände:

Grünhecken	Nicht näher als 60 cm von der Grenze und nicht höher als ihre dreifache Distanz von derselben.
Zwergobstbäume und andere Gartenbäume, Ziersträucher, Kleine Zierbäume und Reben	nicht näher als 50 cm an die Nachbargrenze.
Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume (Pappeln, Kastanien, Nussbäume etc.)	Auf öffentlichen Plätzen und in Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als 6 m.
Obstbäume (Äpfel, Birnen, Kirschen etc.)	In offenem Land und gegenüber Reben nicht näher als 6 m, in offenen Baumgärten und Pflanzplätzen nicht näher als 2 m.

Übrige Einfriedungen (Stützmauern, Gartenzäune etc.)

Gesetzliche Grundlage

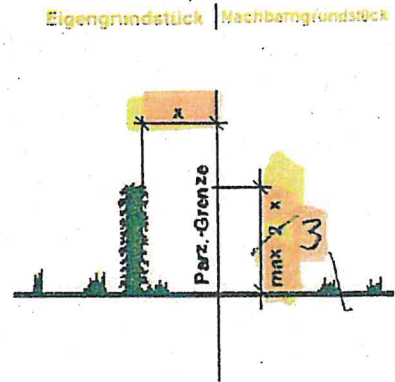
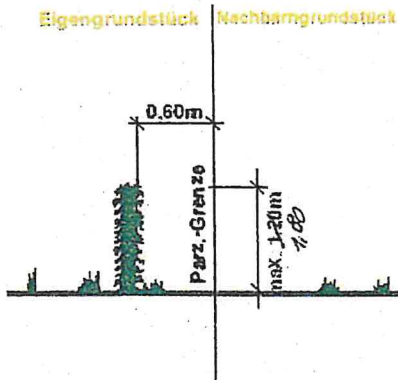
Für die übrigen Einfriedungen (nicht Grünhecken) gelten die §§ 92, 93 und 99 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG). Für Einfriedungen (Gartenzäune) entlang Gemeindestrassen muss beim Gemeinderat ein Einfriedungsgesuch eingereicht werden. Hier handelt es sich um öffentliches Recht.

Zur Veranschaulichung beachten Sie bitte die nachfolgenden Skizzen für Grünhecken und Einfriedungen.

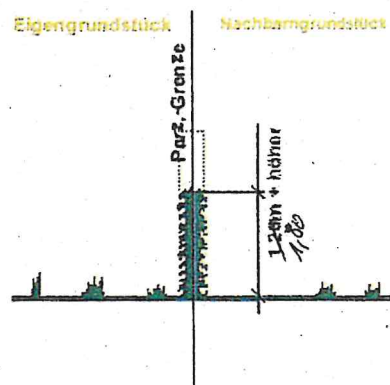
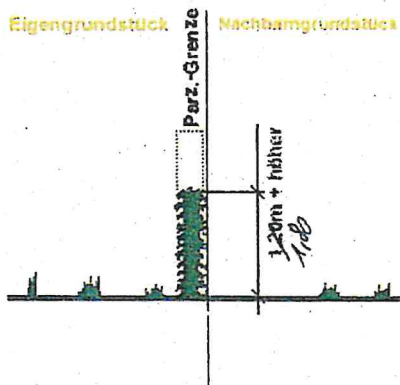
Ebenfalls angefügt sind die gesetzlichen Grundlagen.

Mass-Skizzen für Grünhecken und Einfriedungen

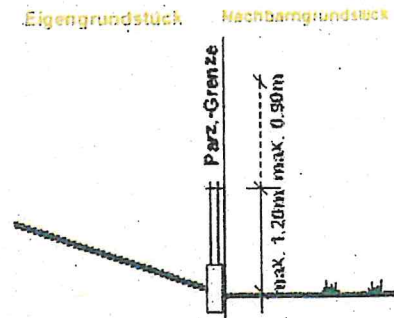
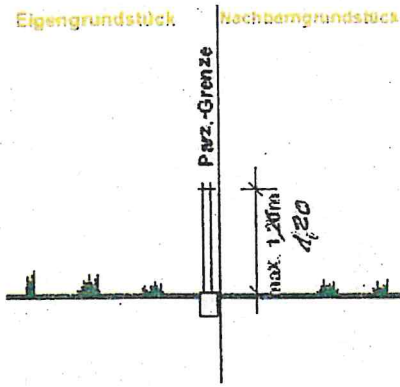
Grünhecken ohne Zustimmung des Nachbarn



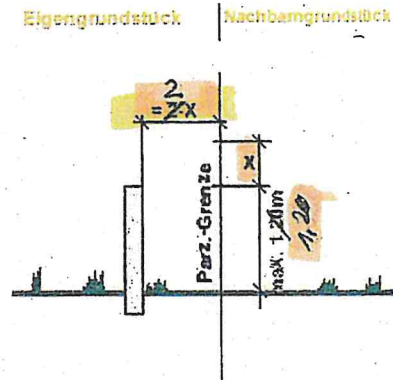
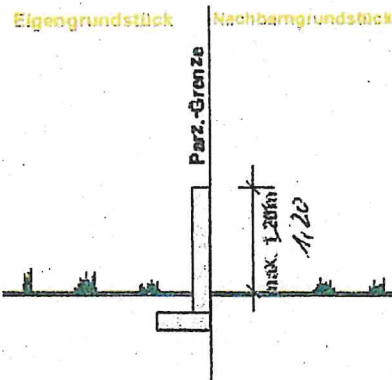
Grünhecken mit Zustimmung des Nachbarn



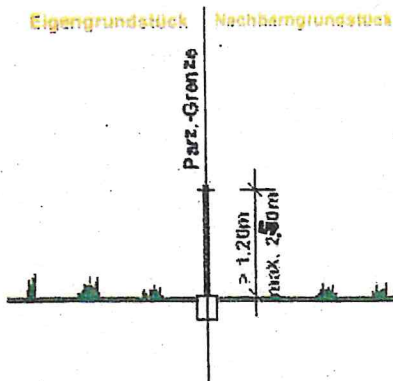
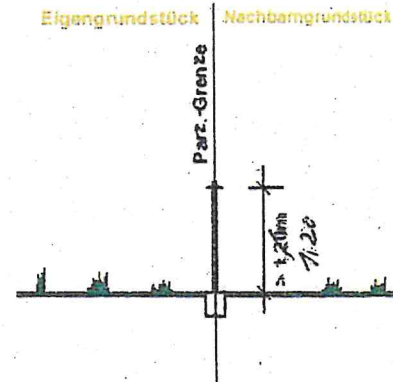
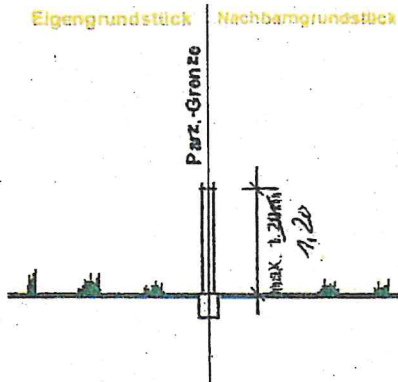
Einfriedigungen ohne Zustimmung des Nachbarn



0,90m Sturzstellensicherung über der Mauer.
Wenn höher braucht es ein Baugesuch.
Muss sichtdurchlässig sein
(Bsp. Maschendrahtzaun).



Einfriedigungen mit Zustimmung des Nachbarn



Gesetzliche Grundlagen

Einführungsgesetz zum ZGB (Privatrecht)

Grenzabstände für Grünhecken und Bäume

§ 130 Einfriedung

¹ Grünhecken dürfen gegen den Willen der nachbarlichen Grundeigentümerschaft nicht näher als 60 cm von der Grenze und nicht höher als ihre dreifache Distanz zu derselben gehalten werden.

² Für **andere Einfriedungen** gelten die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG), § 92.

§ 131 Pflanzen

¹ Zwergobstbäume, andere Gartenbäume, Ziersträucher, kleine Zierbaume sowie Reben dürfen nicht näher als einen halben Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

² Einzelne Waldbäume, grosse Zierbäume (wie Pappeln, Kastanienbäume und dergleichen), sowie Nussbäume dürfen auf öffentlichen Plätzen und in privaten Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als 6 m von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

³ Obstbäume (Äpfel, Birnen, Kirschen usw.) dürfen in offenem Land und gegenüber Reben nicht näher als 6 m, in offenen Baumgärten und Pflanzplätzen nicht näher als 2 m von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

⁴ Ueberragende Aeste und eindringende Wurzeln fruchttragender Bäume hat die Nachbarschaft, soweit sie dadurch in der Benützung ihres Landes nicht gehindert wird, zu dulden. Sie hat aber ein Recht auf die an den überragenden Aesten wachsenden Früchte (Anries).

§ 132 Wald

¹ Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marchlinie auf einen halben Meter nach jeder Seite hin offen zu halten. Dieser Abstand gilt auch für Neuanpflanzungen von Wald gegenüber bestehendem Wald einer anderen Eigentümerschaft.

² Soweit Wald an Kulturland grenzt, ist für neue Waldanlagen auf bisher landwirtschaftliche genutztem Boden ein Abstand von sechs Metern von den Nachbargrundstücken, gegenüber Reben ein solcher von zehn Metern einzuhalten.

§ 133 Abweichende Vereinbarungen, Klage auf Beseitigung

¹ Im Einverständnis mit der Nachbarschaft kann von den Abstandsvorschriften gemäss § 130 und § 131 dieses Gesetzes abgewichen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung als Dienstbarkeit im Grundbuch.

² Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung von neu gepflanzten Bäumen können nur während zehn Jahren seit der Pflanzung angehoben werden.

§ 134 Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze

¹ Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen soll die Entfernung der Bäume vier Meter vom Strassenrand betragen; Ausnahmen können durch die Bau- und Umweltschutzdirektion bzw.

durch den Gemeinderat gestattet werden. Der Strassenverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

² Kanton und Gemeinden sind berechtigt, öffentlichen Strassen und Plätzen entlang Bäume zu pflanzen, auch wenn die in § 131 und § 132 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Abstände von den Nachbargrundstücken nicht vorhanden sind.

Gesetzliche Grundlagen

Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz RBG (öffentliches Recht)

Grenzabstände für übrige Einfriedungen (Stützmauern, Gartenzäune etc.)

§ 92 Stützmauern und Einfriedungen

¹ Stützmauern und Einfriedungen, welche die Höhe von 1,2 m nicht übersteigen, dürfen an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft halbscheidig auf die Grenze gestellt werden.

² Ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft müssen höhere Stützmauern und Einfriedungen um das doppelte Mass ihrer Ueberhöhung von der Grenze zurückgestellt werden.

³ Für Stützmauern und Einfriedungen, die keinen Durchblick gewähren und die Höhe von 2.5 m überschreiten, gelten die Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.

⁴ Die Höhe der Stützmauern und Einfriedungen wird vom tiefer liegenden Terrain gemessen.

⁵ Für Grünhecken gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizer Zivilgesetzbuch.

§ 93 Abgrabungen und Aufschüttungen

¹ Abgrabungen und Aufschüttungen, die nicht durch eine Stützmauer gesichert sind, dürfen das Nachbargrundstück nicht unzumutbar beeinträchtigen und müssen einen Abstand von 0,6 m zur Grenze einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft kann von dieser Abstandsvorschrift abgewichen werden.

² Stützmauern, steile Böschungen und sonstige bauliche Anlagen, bei denen eine Absturzgefahr besteht, sind mit den notwendigen Abschränkungen zu versehen. Diese unterliegen nicht den Abstandsvorschriften.

§ 99 Stützmauer, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich von Verkehrsflächen

¹ Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen entlang von Verkehrsflächen unterliegen den Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.

² Massgebend ist die Strassenlinie oder, wo keine festgelegt ist, die Grundstücksgrenze.

³ Wo Strassenlinien festgelegt sind, dürfen Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen nicht vor dieser Linie errichtet werden.

⁴ Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen für den öffentlichen Strassen- und Wasserbau unterliegen nicht den Abstandsvorschriften dieses Gesetzes. Dies gilt auch für Stützmauern, Aufschüttungen und Anlagen Privater, die nachweisbar dem Lärmschutz (Lärmschutzwände) dienen. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Voraussetzungen, die in diesem Falle lärmschutzmässig erfüllt sein müssen.